

Neuer geschmiedeter Parallelschraubstock

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **15 (1899)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmeldungen sind mittelst der zugefandten Karten an Herrn Fr. Schoder, Messerschmied, Präsident des Handwerker- und Gewerbevereins Thun, zu richten.

Zu Traktandum 6: „Wie kann der Schweizer Gewerbeverein seine wirtschaftlichen Interessen besser wahren?“ Referent: Herr Boos-Fegher.

Anträge des Centralvorstandes.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Thun, 25. Juni 1899,

in Erwägung, daß die Postulate des Schweizerischen Gewerbevereins zum Schutz und zur Förderung von Gewerbe und Handwerk nur dann Aussicht haben, in wünschbarer Frist zur Verwirklichung zu gelangen, wenn sich der gesamte Gewerbebestand auf ein gemeinsames volkswirtschaftliches Aktions-Programm verständigt und dasselbe selbständig oder mit Hilfe anderer wirtschaftlicher Interessenverbände oder politischer Parteien zur Geltung bringt,

beschließt:

I. Zur Förderung einer zeitgemäßen schweizerischen Gewerbepolitik ist ein Programm aufzustellen über allgemein wirtschaftliche Zielpunkte. Die Verwirklichung derselben soll angestrebt werden durch

- a) die Selbsthilfe,
- b) die Gesetzgebung.

Für das vorläufige Programm sind in Aussicht zu nehmen:

1. Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes im Sinne unserer Beschlüsse in Glarus 1898.
2. Schaffung eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.
3. Schaffung eines Bundesgesetzes über Hausierverkehr, Wanderlager und Ausverkäufe.
4. Stellungnahme zu einer allfälligen Revision oder weitergehenden Interpretation des eidgenössischen Fabrikgesetzes.
5. Weitere Wahrung der Interessen von Gewerbe und Handwerk in der Bundesgesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung, bei der Vereinheitlichung des Rechts durch Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker, sowie in Sachen der Handelsverträge und Zolltarife, endlich bei anderen pendenten Fragen, wie z. B. Lebensmittelpolizei, Organisation der Bundesbahnen, Gewerbestatistik, zc.
6. Gesetzliche Grundlagen zur vermehrten Förderung der gewerblichen Produktion durch Bund und Kantone mittelst Regelung des Submissionsverfahrens, Unterstützung gewerblicher Ausstellungen und Verkaufsstellen, amtlicher Versuchs- und Prüfungsstationen für gewerbliche Produkte, Nutzbarmachung einheimischer Rohprodukte und motorischer Kräfte u. s. w.

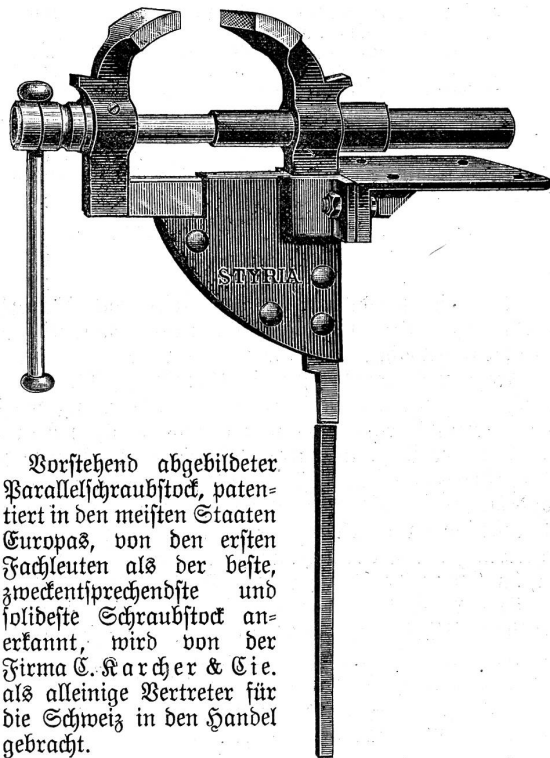
II. Denjenigen schweizerischen Interessenverbänden oder politischen Parteien, welche vorstehendes Programm oder die wesentlichsten Punkte desselben zu fördern sich verpflichten, wird der Schweizerische Gewerbeverein seine thatkräftige Unterstützung in wirtschaftlichen Bestrebungen, soweit sie den seinigen nicht zuwiderlaufen, zusichern.

III. Die Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins werden im Interesse der Durchführung

einer erfolgreichen Gewerbepolitik eingeladen, sich vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates im Oktober 1899 betreff der Stellungnahme der Nationalratskandidaten ihres Kreises zu vorgenanntem Aktionsprogramm zu versichern. Es wird überhaupt den gewerblichen Vereinigungen empfohlen, mit den Mitgliedern der Bundesversammlung in stetige engere Verbindung zu treten und sie zur Mit-hilfe an der Gewerbebeförderung zu veranlassen.

IV. Der Centralvorstand ist ermächtigt, von sich aus oder gemeinschaftlich mit anderen Interessenverbänden bezw. politischen Parteien behufs Verwirklichung des einen oder mehrerer Postulate des vorliegenden Programms die Volksinitiative zu inscenieren.

Neuer geschmiedeter Parallelschraubstock.



Vorstehend abgebildeter Parallelschraubstock, patentiert in den meisten Staaten Europas, von den ersten Fachleuten als der beste, zweckentsprechendste und solideste Schraubstock anerkannt, wird von der Firma C. Karcher & Cie. als alleinige Vertreter für die Schweiz in den Handel gebracht.

Größe:	Gewicht ca. kg:	Baßenbreite mm:	Spannweite mm:
1	14	95	110
2	16	105	120
3	20	115	130
4	27	125	140
5	32	135	150
6	38	145	160
7	45	150	175
8	52	160	200

Preis bis 20 kg à Fr. 2.20, über 20 kg à Fr. 2.—.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Unter- und Oberbau der Bahn Herikon-Bauma an Munari-Cayre und Marati in Yaido.

Neubebachung des Kirchturmes in Gündelhart an die Baupengerei Julius Zahn in Gschenz.

Primarschulhaus am Blihl, Zürich. Die Zimmerarbeiten an J. Müller in Zürich V, die Spenglerarbeiten an A. Mathis, Müllerstraße 87, und die Schieferdeckerarbeiten an Albert Bauert's Witwe, Webergasse.